4 S 1343/07

Ausfertigung

RechtsAnwälte & Notare
EBNER PALK BERGHÄUSER ALBACH WITTLAND LANGSTEIL BERG
07. Juli 2008
Rheinstraße 7-9 (Merckhaus)
64283 Darmstadt

VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

fh 08/07/08

Beschluss

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96
17 JUL 2008

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Dr. Ebner u. Koll.,
Rheinstraße 7 - 9, 64283 Darmstadt, Az: BE./ ol - 07/00841

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG, Personalmanagement, Rechtsservice Dienstrecht,
Gradestraße 18, 30163 Hannover, Az: RSD-1

- Beklagte -
- Antragstellerin -

wegen amtsangemessener Beschäftigung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schefzik, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Feldmann und die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Warnemünde

am 30. Juni 2008

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 18. April 2007 - 4 K 2886/06 - wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert des Zulassungsverfahrens wird auf 5.000,-- EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die von ihr genannten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) rechtfertigen aus den mit dem Antrag ausgeführten Gründen die Zulassung der Berufung nicht.

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung sind nach der Rechtsprechung des Senats dann gegeben, wenn neben den für die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung sprechenden Umständen gewichtige dagegen sprechende Gründe zutage treten, die Unentschiedenheit oder Unsicherheit in der Beurteilung der Rechtsfragen oder Unklarheit in der Beurteilung der Tatsachenfragen bewirken, bzw. wenn der Erfolg des Rechtsmittels, dessen Eröffnung angestrebt wird, mindestens ebenso wahrscheinlich ist wie der Misserfolg (vgl. Beschluss des Senats vom 25.02.1997 - 4 S 496/97 -, VBlBW 1997, 263). Dies ist bereits dann ausreichend dargelegt, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.06.2000 - 1 BvR 830/00 -, VBlBW 2000, 392, und Beschluss vom 03.03.2004 - 1 BvR 461/03 -, BVerfGE 110, 77, 83), wobei alle tragenden Begründungsteile angegriffen werden müssen, wenn die Entscheidung des Verwaltungsgerichts auf mehrere jeweils selbständig tragende Erwägungen gestützt ist (Meyer-Ladewig/Rudisile, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 124a RdNr. 125; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 19.08.1997 - 7 B 261.97 -, Buchholz 310 § 133 <nF> VwGO Nr. 26, und Beschluss vom 11.09.2002 - 9 B 61.02 -, Juris). Das Dar-

legungsgebot des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO erfordert dabei eine substantiierte Auseinandersetzung mit der erstinstanzlichen Entscheidung, durch die der Streitstoff entsprechend durchdrungen oder aufbereitet wird. Dies kann regelmäßig nur dadurch erfolgen, dass konkret auf die angegriffene Entscheidung bezogen aufgezeigt wird, was im Einzelnen und warum dies als fehlerhaft erachtet wird. Eine Bezugnahme auf früheren Vortrag genügt dabei nicht (vgl. nur Senatsbeschluss vom 19.05.1998 - 4 S 660/98 -, Juris; Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl., § 124a RdNr. 49 m.w.N.). Ausgehend hiervon werden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung mit dem Antragsvorbringen nicht hervorgerufen.

Das Verwaltungsgericht hat entschieden, die Beklagte sei verpflichtet, über den Antrag des Klägers vom 14.08.2006, mit dem er die Rücknahme seiner Versetzung zu Vivento und die Übertragung einer seinem Statusamt (A 13) entsprechenden Beschäftigung begehrt, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. Denn die Beklagte habe das ihr eingeräumte Ermessen nicht fehlerfrei ausgeübt. Obwohl sie nicht bestreite, dass der Kläger einen Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung habe, der mit der Versetzung zu Vivento nicht erfüllt sei, habe sie den infolge der Versetzungsverfügung fortdauernden rechtswidrigen Zustand nicht mit dem ihm zukommenden Gewicht in ihre Ermessensentscheidung einbezogen. Insbesondere seien die von ihr entfalteten Bemühungen, dem Kläger eine amtsangemessene Beschäftigung zu beschaffen, als nicht ausreichend zu erachten. Angesichts des verfassungsrechtlich in Art. 33 Abs. 5 GG verankerten Anspruchs des Klägers auf eine amtsangemessene Beschäftigung könne sie sich nicht darauf zurückziehen, es sei kein durchsetzbarer amtsangemessener Arbeitsposten frei und die Übertragung eines solchen daher unmöglich. Sie sei vielmehr verpflichtet, einen solchen Arbeitsposten zu suchen oder gegebenenfalls zu schaffen. Hiervon entbinde auch § 8 PostPersRG nicht. Der Gesetzgeber sei offenbar von der Existenz einer Beschäftigungsmöglichkeit ausgegangen, da er keinen Bedarf gesehen habe, den nicht amtsangemessen beschäftigten Beamten die Möglichkeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zu eröffnen. Sollte sich der Gesetzgeber hierbei getäuscht haben, müsse die Beklagte diese Möglichkeit (wieder-)eröffnen.

Die Beklagte macht hiergegen geltend, das Verwaltungsgericht habe übersehen, dass es sich nicht um den Beschäftigungsanspruch eines Beamten in der klassischen Bundesverwaltung handele. Die Deutsche Telekom AG könne nicht als ein Ressort der Bundesverwaltung gelten, weil sie die dem Dienstherrn obliegenden Rechte und Pflichten gegenüber den bei ihr beschäftigten Beamten gemäß § 1 Abs. 1 PostPersRG nur als „beliehenes" Unternehmen wahrnehme. Da sich die Ansprüche der bei ihr beschäftigten Beamten aber gegen den Dienstherrn Bund richteten, habe sich das Verwaltungsgericht zu Unrecht nicht mit der Personalsituation beim Dienstherrn Bund, sondern nur mit der Situation im Bereich der Deutschen Telekom AG beschäftigt und Letztere - verborgen in einem Bescheidungsurteil - verpflichtet, einen zusätzlichen Posten für den Kläger zu schaffen. Mit diesem Vorbringen werden keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung hervorgerufen. Der Vorwurf, das Verwaltungsgericht habe fälschlicherweise nur die Beschäftigungssituation bei der Deutsche Telekom AG in den Blick genommen, ist schon deshalb unzutreffend, weil das Verwaltungsgericht überhaupt keine eigenen Feststellungen zu der Frage getroffen hat, ob es bei der Beklagten einen freien und für den Kläger amtsangemessenen Arbeitsposten gibt. Es hat vielmehr auf die Behauptung der Beklagten, es gebe einen solchen nicht, Bezug genommen und darauf hingewiesen, dass die bisher von der Beklagten angestellten Bemühungen, eine angemessene Beschäftigungsmöglichkeit für den Kläger zu finden, nicht ausreichten. Dabei hat es ausdrücklich hervorgehoben, dass die Beklagte gegebenenfalls verpflichtet sei, auch außerhalb von Vivento aktiv danach zu suchen. Dass sich die Bemühungen auf den Bereich der Deutsche Telekom AG zu beschränken hätten, ist dem Urteil des Verwaltungsgerichts nicht zu entnehmen.

Nicht durchzudringen vermag die Beklagte auch mit dem Einwand, das Verwaltungsgericht hätte nicht - isoliert - die Deutsche Telekom AG verpflichten dürfen, einen zusätzlichen Posten für den Kläger zu schaffen. Denn einen solchen Ausspruch enthält das verwaltungsgerichtliche Urteil nicht. Der Bescheidungsausspruch richtet sich vielmehr gegen die Beklagte als Dienstherrn der bei der Deutsche Telekom AG beschäftigten Beamten. Darüber hinaus hat das Verwaltungsgericht die Verpflichtung der Beklagten, einen geeig-

neten Dienst- bzw. Arbeitsposten für den Kläger zu schaffen, erst als letzte Konsequenz gesehen, wenn die bisher unzureichend gebliebenen Bemühungen, eine amtsangemessene Beschäftigungsmöglichkeit zu finden, auch nach der erforderlichen Ausweitung und Verstärkung erfolglos bleiben sollten. Hiermit setzt sich das Zulassungsvorbringen nicht in einer dem Darlegungsgebot entsprechenden Weise auseinander.

Erfolglos bleibt auch der Einwand der Beklagten, die Deutsche Telekom AG könne sich als kaufmännisches Unternehmen auf die im Grundgesetz geschützten Rechtspositionen der Art. 12 und 14 GG berufen und sei aufgrund des unerwartet heftigen Wettbewerbs auf dem liberalisierten Fernmeldemarkt zu einem Personalabbau gezwungen. Denn sie legt nicht in der gebotenen Weise dar, welche Konsequenzen sich hieraus für den vom Kläger geltend gemachten, in Art. 33 Abs. 5 GG (i.V.m. Art. 143b Abs. 3 Satz 1 GG) verfassungsrechtlich verankerten und von der Beklagten auch grundsätzlich nicht in Abrede gestellten Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung ergeben würden. Dass es nicht zulässig ist, den bei der Deutsche Telekom AG beschäftigten Beamten auf Dauer die Funktionsämter zu entziehen, um auf diesem Wege einen „Personalabbau" zu betreiben, hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 22.06.2006 (- 2 C 26/05 -, BVerwGE 126, 182) entschieden.

2. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO kommt einer Rechtssache zu, wenn das erstrebte weitere Gerichtsverfahren zur Beantwortung von entscheidungserheblichen konkreten Rechtsfragen oder im Bereich der Tatsachenfragen nicht geklärten Fragen mit über den Einzelfall hinausreichender Tragweite beitragen könnte, die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts höhergerichtlicher Klärung bedürfen. Die Darlegung dieser Voraussetzungen verlangt vom Kläger, dass er unter Durchdringung des Streitstoffs eine konkrete Rechtsfrage aufwirft, die für die Entscheidung im Berufungsverfahren erheblich sein wird, und einen Hinweis auf den Grund gibt, der ihre Anerkennung als grundsätzlich bedeutsam rechtfertigen soll (vgl. Beschluss des Senats vom 05.06.1997 - 4 S 1050/97 -, VBlBW 1997, 420, m.w.N.). Diesen Anforde-

rungen genügt das Zulassungsvorbringen der Beklagten schon deswegen nicht, weil sie keine konkrete Rechtsfrage herausarbeitet und benennt, die in einem Berufungsverfahren klärungsbedürftig wäre. Soweit sie in diesem Zusammenhang auf die Kollision ihrer durch Art. 12 und 14 GG geschützten Rechtspositionen mit dem in Art. 33 Abs. 5 GG verankerten Anspruch des Klägers auf amtsangemessene Beschäftigung verweist, fehlen dem Vorbringen darüber hinaus hinreichende Darlegungen zur Entscheidungserheblichkeit.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts für das Zulassungsverfahren beruht auf §§ 47 Abs. 1 und 3 , 52 Abs. 2 GKG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Schefzik Feldmann Warnemünde

Ausgefertigt
Mannheim, den 4.7.08
Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichtshofs
Baden-Württemberg
Koperlik
Gerichtshauptsekretärin

BADEN-WÜRTTEMBERG VERWALTUNGSGERICHTSHOF